

§ 6.

Die in den §§ 1 bis 5 genannten Personen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im ausschließlichen Dienste des Landes beschäftigt werden oder gegenwärtig zu den im § 1 Abs. 3 genannten Beamten gehören, haben auf die Steuerungszulage keinen Anspruch.

§ 7.

Das Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und entscheidet über etwa entstehende Zweifel bei seiner Auslegung.

So geschehen

Schwarzburg, den 12. Juli 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.